

Seehofstraße 5
60594 Frankfurt / Main

E-Mail landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Emanuel Schach
Vorsitzender Richter

Judith Seipel-Rotter

Juergen Erkmann

Manfredo Mazzaro
Ersatzrichter

Beschluss

in dem Verfahren

- Kläger -

gegen

Piratenpartei Deutschland, Bundesvorstand
vertreten durch Thorsten Wirth
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

- Beklagter -

wegen

Absetzung des Bundesvorstandes u.a.

Az.: LSG-HE-2014-03-24

hat das Landesschiedsgericht Hessen auf seiner Sitzung am
09.04.2014 beschlossen:

Ein Verfahren wird nicht eröffnet.



Begründung:

1. Sachverhalt

Der Kläger ist Mitglied der Piratenpartei, der Beklagte deren Bundesvorstand.

Mit E-Mail vom 24.03.2014 trägt der Kläger vor:

Nach § 9a (10) der Bundessatzung sei der Bundesvorstand nicht mehr handlungsfähig, da er nur noch 4 Mitglieder habe. Der Kläger ist der Auffassung, die Ernennungen von A. Z. als Generalsekretär und V. S. als Schatzmeister seien damit nicht rechtens und datenschutzrechtlich bedenklich. Er sieht in Folge dessen den ältesten Landesvorstand in der Pflicht, den Bundesvorstand zu übernehmen und die Piratenpartei in einen geordneten außerordentlichen Bundesparteitag führen. Zudem sei dem „Rest-Vorstand und seinen eigenmächtig Ernannten“ der Zugriff auf Kasse und Mitgliederdatenbank schleunigst zu entziehen.

Weiter ist der Kläger der Ansicht, der „Rest-Vorstand“ habe durch sein eigenmächtiges Handeln erheblich dem in die Piratenpartei gesetzten Vertrauen der Mitglieder und dem Ansehen in der Öffentlichkeit geschadet.

In dem Bundesvorstandsbeschluss #4006 sieht er zudem ein Hinwegsetzen des Beklagten über Mitgliederentscheidungen. Da der Generalsekretär Stimmrecht habe und auf die Mitgliederdatenbank zugreifen könne, habe der Beklagte seine Legitimation durch die Mitglieder verloren.

Der Kläger beantragt,

die Absetzung des Beklagten durch den ältesten Landesvorstand;
einen Antrag auf ein Parteiausschlussverfahren des Beklagten durch den ältesten Landesvorstand.

Die Klage ist am 24.03.2014 im OTRS eingegangen.

Mit eMail vom 24.03.2014 wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit des LSG nach § 6 Abs. 3 S. 2 SGO fraglich sein könnte. Hierauf erwiderte der Kläger, beim Vorgehen des Beklagten handele es sich in seinen Augen um einen Putsch, weshalb er sich das Eingreifen eines Landesverbandes, besonders dessen Vorstandes, wünsche. Zugleich stellt er unterschiedliche Frage zur Zuständigkeit verschiedener Landesverbände und Landesschiedsgerichte.

Der Beklagte erhielt rechtliches Gehör, hat aber keine Stellung genommen.

2. Gründe

Das Verfahren ist nicht zu eröffnen, da die Anträge offensichtlich unzulässig sind.

a)

Soweit der Kläger beantragt hat, den Beklagten durch den ältesten Landesvorstand abzusetzen, ist dieser Antrag bei strenger Betrachtung zunächst widersinnig, weil er auf keine Entscheidung oder Handlung des angerufenen Gerichts zielt. Durch Auslegung ergibt sich allerdings, dass der Antragsteller offenbar meinte, das angerufene Gericht möge den Bundesvorstand ab- und den ältesten Landesvorstand einsetzen.

Doch auch eine dahingehende Auslegung ändert nichts daran, dass sich die Klage wie aus dem Rubrum der Antragsschrift ersichtlich gegen den Bundesvorstand (gemeint dürfte der kommissarische Bundesvorstand sein) richtet.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 SGO ist für Verfahren gegen Bundesorgane ausschließlich das Bundesschiedsgericht zuständig. Dass es sich auch bei dem kommissarischen Bundesvorstand nach der Regelung des § 9a Abs. 10 der Bundessatzung um ein Bundesorgan handelt, steht dabei außer Zweifel.

Die Frage, ob für das vom Kläger begehrte Absetzen des Bundesvorstandes überhaupt eine rechtliche Grundlage existiert, brauchte daher hier nicht erörtert zu werden, ebenso wenig die Frage nach einem vorangegangenen Schlichtungsversuch.

b)

Im Ergebnis gleiches gilt für den Antrag des Klägers, das angerufene Gericht möge einen Antrag auf ein Parteiausschlussverfahren gegen den „Rest-Bundesvorstand“ beim ältesten Landesverband initiieren. Auch in diesem Punkt richtet sich die Klage gegen das Bundesorgan „kommissarischer Bundesvorstand“, was die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts begründet.

Abgesehen davon verkennt der Kläger, dass Parteiausschlussverfahren vor dem jeweils zuständigen Landesschiedsgericht der betroffenen Parteimitglieder geführt werden. Es kann daher denotwendig nicht möglich sein, dass diese letztlich zur Entscheidung berufenen Gerichte als satzungsgemäßes Organ Anträge in die Wege leiten, über die sie sodann selbst zu befinden haben.

Trotz entsprechender Hinweise hat der Kläger seine Anträge nicht abgeändert sondern sie aufrecht erhalten. Es war daher wie geschehen zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde möglich, § 8 Abs. 6 SGO. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht zu erheben.

Judith Seipel-Rotter

Juergen Erkmann

Emanuel Schach
Vorsitzender Richter